

---

# Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2011)

---

*Die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell A.Rh.,*

gestützt auf Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995<sup>1)</sup>, Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt<sup>2)</sup> und Art. 3 der interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen<sup>3)</sup>,

*beschliessen:*

## **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug des BGBM sowie der internationalen und interkantonalen Vereinbarungen über das öffentliche Beschaffungswesen.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz hat insbesondere zum Zweck,

- a) den Wettbewerb unter den Anbietenden zu stärken;
- b) den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu fördern;
- c) die Gleichbehandlung aller Anbietenden zu gewährleisten;
- d) die Transparenz der Vergabeverfahren sicherzustellen.

## **Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diesem Gesetz unterstehen, soweit sie Aufträge erteilen

- a) \* die kantonale Verwaltung und andere Träger von kantonalen Aufgaben, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben.

---

<sup>1)</sup> KV (bGS [111.1](#))

<sup>2)</sup> Binnenmarktgesetz (BGBM; SR [943.02](#))

<sup>3)</sup> IVöB (bGS [712.2](#))

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

- b) \* die Gemeinden, deren Zweckverbände, weitere öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften sowie andere Träger von kommunalen Aufgaben, soweit sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben.
- c) Unternehmen und Organisationen, die in Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation tätig sind, soweit diese internationalen und interkantonalen Vereinbarungen unterstehen<sup>4)</sup>.

<sup>2</sup> Auf andere Personen, Körperschaften und Organisationen wird dieses Gesetz angewendet, sofern die öffentliche Hand Beiträge leistet, die zusammen mehr als die Hälfte der Gesamtkosten betragen.

### **Art. 3** Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

<sup>1</sup> Wer Aufträge vergibt, darf nur Anbietende berücksichtigen, welche die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen der allgemeingültigen Gesamtarbeitsverträge oder beim Fehlen solcher Verträge die orts- und berufsüblichen Bedingungen gewährleisten.

### **Art. 4** Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen anfechtbare Verfügungen der Auftraggeberinnen und Auftraggeber kann innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.<sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Beschwerdeinstanz ist der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Obergerichtes. \*

<sup>3</sup> Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung unter der Voraussetzung von Art. 17 IVöB<sup>6)</sup>. Die Beschwerdeinstanz entscheidet innert 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde.

<sup>4</sup> Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes kommen die Regeln über den Fristenstillstand nicht zur Anwendung.<sup>7)</sup> In der Rechtsmittelbelehrung ist auf diese Vorschrift hinzuweisen. \*

<sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001. \*

---

<sup>4)</sup> Vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. c IVöB

<sup>5)</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 2 IVöB

<sup>6)</sup> Vgl. Art. 17 Abs. 2–4 IVöB

<sup>7)</sup> Vgl. Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> IVöB

**Art. 5** Anfechtbare Verfügungen

<sup>1</sup> Als anfechtbare Verfügungen gelten namentlich:

- a) Ausschreibung des Auftrages;
- b) Abbruch des Vergabeverfahrens;
- c) Ausschluss vom Vergabeverfahren;
- d) Auswahl der Teilnahmeberechtigten im selektiven Verfahren;
- e) Aufnahme oder Nichtaufnahme von Anbietenden in ein Verzeichnis über geeignete Anbieterinnen und Anbieter und Streichung aus dem Verzeichnis;
- f) Zuschlag oder Widerruf des Zuschlages.

<sup>2</sup> Die Verfügungen werden mit Ausnahme der Ausschreibung des Auftrages kurz begründet.

**Art. 6** Haftung

<sup>1</sup> Auftraggeberinnen und Auftraggeber haften für Schaden, den sie durch einen Entscheid verursacht haben und dessen Rechtswidrigkeit vom Obergericht festgestellt worden ist.

<sup>2</sup> Die Haftung ist auf Aufwendungen beschränkt, die den Anbietenden im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren erwachsen sind.

**Art. 7** Kompetenzen des Kantonsrates

<sup>1</sup> Der Kantonsrat kann internationale und interkantonale Vereinbarungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens abschliessen sowie bestehende Vereinbarungen anpassen.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat regelt Grundzüge und Verfahren des öffentlichen Beschaffungswesens durch Verordnung.

**Art. 8** Kompetenzen des Regierungsrates

<sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über den Vollzug.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann mit Kantonen und Staaten Gegenrechtsvereinbarungen abschliessen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann vorbehältlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen ständig beratenden Kommissionen Vergabekompetenzen übertragen. \*

**Art. 9**      Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 21. August 1919 über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat<sup>8)</sup> sowie die Verordnung vom 23. Juni 1998 über den Rechtsschutz im öffentlichen Beschaffungswesen<sup>9)</sup> werden aufgehoben.

**Art. 10**      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.<sup>10)</sup>

---

<sup>8)</sup> Submissionsordnung (bGS 712.1)

<sup>9)</sup> bGS 712.3

<sup>10)</sup> 1. Januar 2001 (RRB vom 15. November 2000)

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Lf. Nr. / Abl.</b>
14.06.2004	01.01.2005	Art. 2 Abs. 1, a)	geändert	884 / 2004, S. 249
14.06.2004	01.01.2005	Art. 2 Abs. 1, b)	geändert	884 / 2004, S. 249
14.06.2004	01.01.2005	Art. 4 Abs. 4	geändert	884 / 2004, S. 249
14.06.2004	01.01.2005	Art. 4 Abs. 5	eingefügt	884 / 2004, S. 249
14.06.2004	01.01.2005	Art. 8 Abs. 3	eingefügt	884 / 2004, S. 249
13.09.2010	01.01.2011	Art. 4 Abs. 2	geändert	1173 / 2010, S. 1124

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Lf. Nr. / Abl.</b>
Art. 2 Abs. 1, a)	14.06.2004	01.01.2005	geändert	884 / 2004, S. 249
Art. 2 Abs. 1, b)	14.06.2004	01.01.2005	geändert	884 / 2004, S. 249
Art. 4 Abs. 2	13.09.2010	01.01.2011	geändert	1173 / 2010, S. 1124
Art. 4 Abs. 4	14.06.2004	01.01.2005	geändert	884 / 2004, S. 249
Art. 4 Abs. 5	14.06.2004	01.01.2005	eingefügt	884 / 2004, S. 249
Art. 8 Abs. 3	14.06.2004	01.01.2005	eingefügt	884 / 2004, S. 249